

Das eigene Risiko im Blick behalten

Als Geschäftsführer haften Sie mitunter persönlich. Was Sie für den Fall der Fälle beachten sollten.

Von Hinrich Christophers

Die aktuell schwierigen Zeiten erfordern manchmal schwierige Schritte. Der Geschäftsführer in der Altenpflege ist im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für den Betrieb dabei einem besonderen Druck ausgesetzt. Hinzu kommt, dass die zuletzt häufigere Übertragung einer Einrichtung auf einen anderen Träger vielfach mit einem Leitungswechsel auf Geschäftsführungsebene einhergeht. Diese Wechsel erfolgen manchmal schneller als die Kasacks der Mitarbeiter auf die neue Gesellschaft umgeschrieben werden können. Eine gute Gelegenheit, sich die Position und ihre Risiken in der Altenpflege näher zu betrachten.

Unter dem Geschäftsführer wird im Folgenden die Position verstanden, die die betriebliche Gesamtverantwortung für das Haus trägt. Das muss begrifflich nicht immer der Geschäftsführer sein, sondern kann auch, abhängig von der Rechtsform der Betreibergesellschaft, „Vorstand“ etc. heißen. Aus der Rechtsform, in dem das Haus betrieben wird, ergeben sich rechtliche Unterschiede in der Verantwortung und Rechenschaftspflicht gegenüber Eigentümern, Gesellschaftern, Mitgliedern o.ä. Wie man es auch bezeichnen mag, im Kern bleibt der Geschäftsführer in erster Linie für die wirtschaftliche Existenz des Hauses verantwortlich.

Hervorzuheben ist demgegenüber, dass an die Position der Geschäftsführung nach den heimrechtlichen Regelungen der Länder weniger Anforderungen gestellt werden als an die Position der Einrichtungsleitung. Fast jeder kann Geschäftsführer werden. Eine Anforderung ist das Fehlen einer einschlägigen Vorbestrafung. „Vorbestraft“ ist man ab einer Bestrafung von mehr als 90 Tagessätzen. „Einschlägig“ ist eine Vorbestrafung, wenn sie mit der beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang gesehen werden kann. Die Bandbreite dieses beruflichen Zusammenhangs reicht beim Geschäftsführer in strafrechtlicher Hinsicht von Vermögensdelikten aller Art über Bilanz- und Steuerdelikte bis hin zu insolvenzrechtlichen Straftaten.

Diese vergleichsweise niedrigen Anforderungen stehen im Gegensatz zum Einrichtungsleiter, dessen fachliche Qualifikationen und persönliche Eignung für die Position durch die Aufsichtsbehörden auf Grundlage des jeweiligen Landesheimrechts geprüft werden. Die Anforderungen an die Einrichtungsleitung können sehr weitreichend sein.

Das Fehlen von gesetzlichen Anforderungen an den Geschäftsführer lässt sich mit dem Charakter des Landesheimrechts begründen. Der Geschäftsführer liegt nicht im eigentlichen Regelungsbereich der ordnungsrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes, das

in erster Linie auf den Schutz der Bewohnerschaft abzielt. Die übergeordnete Geschäftsführung verantwortet Risiken für die Bewohnerschaft nur mittelbar. Anders natürlich, wenn der Geschäftsführer gleichzeitig als Einrichtungsleiter bspw. im eigenen Haus fungiert, dann muss er diese Qualifikationen erfüllen. Das Pflegeheim wird als eine betriebliche Einheit gesehen, in der der Geschäftsführer nur anteilig wirkt. Das Geschäftsführergehalt ist in der Folge auch in der Berechnung der Entgelte für die Pflegeeinrichtung nicht als eigene Gehaltsposition umlagefähig, sondern nur anteilig.

Die Besonderheit der Position der Geschäftsführung liegt in der hohen Verantwortung, die neben moralischen und betriebswirtschaftlichen Verpflichtungen auch sehr konkret in eine persönliche zivilrechtliche oder gar strafrechtliche Haftung münden kann. Man kann somit vergleichsweise leicht ins Amt kommen, um sich dann einer weitreichenden und differenzierten Verantwortung ausgesetzt zu sehen. Hervorgehoben wird dabei zuvörderst die insolvenzrechtliche Haftung, die den Geschäftsführer in seinem Kampf um die Existenz des Betriebes erfassen kann.

Ein Vorwurf ist dabei unter anderem, dass die Gläubiger durch die weitere Anhäufung von Verlusten durch das Unterlassen der Anmeldung der Insolvenz geschädigt werden. In diesem Fall liegt vielfach ne-



Der Geschäftsführer in der Altenpflege ist gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten einer besonderen Verantwortung ausgesetzt.

Foto: AdobeStock/Planetary Artist

ben der strafrechtlichen Verantwortung auch eine persönliche zivilrechtliche Haftung im Schadensfall vor. Das gleiche gilt bspw. auch im Fall von Straftaten rund um das Vorenthalten oder die Veruntreuung von Arbeitsentgelt (sogenannte Außenhaftung).

Darüber hinaus haftet der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft bei Pflichtverletzungen, die zu einem Schaden der Gesellschaft führen, s. § 43 II GmbHG (sogenannte Innenhaftung). Hintergrund ist dabei der Auftrag, den der Geschäftsführer bei Übernahme seines Amtes aufgenommen hat. Er wird von Gesellschaftern, Vereinsmitgliedern, vom Vorstand etc. je nach Rechtsform damit beauftragt, den Betrieb zu führen. Wie konkret diese Vorgaben sind, unterscheidet sich von Träger zu Träger. Dabei können ihm konkrete Vorgaben gemacht werden, die die Grenzen und Leitlinien seiner

Handlungsfreiheit darstellen. Liegen Überschreitungen dagegen vor oder handelt der Geschäftsführer nicht wie „ein ordentlicher Geschäftsmann“ (s. § 43 Abs. 1 GmbHG), kann er diesen Gesellschaftern etc. für den dabei entstandenen Schaden auch mit seinem Vermögen haften.

Jedoch wird es dem Geschäftsführer durchaus zugestanden, Risiken beispielsweise bei der Einführung neuer Konzepte oder Arbeitszeitmodelle o.ä. einzugehen. Die Entscheidungen müssen in einem sinnvollen Verhältnis zu den Gewinnchancen stehen und auf der Grundlage von angemessenen und umfassenden Informationen beruhen.

Besondere Verantwortung sieht sich der Geschäftsführer bei der Organisation des Betriebes ausgesetzt. Es gehört zu seinen Aufgaben, einen betrieblichen Rahmen zu schaffen, der eine Gefährdung der Bewohner

ausschließt. Er muss Arbeitsabläufe ermöglichen, die nicht nur wirtschaftlichen Aspekten folgen, sondern insbesondere in der Pflege auch medizinische und pflegerische Standards gewährleisten. Dazu gehört auch das entsprechende Verhalten einer Leitungsstruktur im Haus, an die dann delegiert werden kann. Der Geschäftsführung obliegt jedoch immer eine Überwachungs- und Kontrollpflicht.

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass der Geschäftsführer immer in einem besonderen Licht steht und gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten einer besonderen Verantwortung ausgesetzt ist. Zum Glück gibt es auch für diese Risiken Versicherungen.

Der Autor ist Rechtsanwalt, Partner der Kanzlei Meyer-Davies & Christophers Rechtsanwälte in Hamburg. rathauskanzlei.de